



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	1. IFRS-FA / 17.01.2012 / 14:45 – 15:45 Uhr
TOP:	09 – IASB ED/2011/7 <i>Transition Guidance</i> (<i>Proposed amendments to IFRS 10</i>)
Thema:	Vorstellung des ED <i>Transition Guidance</i>
Papier:	01_09a_IFRS-FA_ED_TransitionGuidance_Präsentation



Inhalt

1. Projektüberblick IFRS 10 *Consolidated Financial Statements*
2. Inhalt des ED/2011/7 *Transition Guidance (Proposed Amendments to IFRS 10)*
3. Fragestellungen des IASB
4. Beurteilung durch den IFRS-FA und nächste Arbeitsschritte



1. Projektüberblick IFRS 10

Veröffentlichung IFRS 10 *Consolidated Financial Statements* im Mai 2011

- Einführung eines einheitlichen Konsolidierungsmodells für alle Unternehmen
 - Ablösung von IAS 27 *Consolidated and Separate Financial Statements* und SIC 12 *Consolidation - Special Purpose Entities*
- Anzuwenden für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2013
 - Eine vorzeitige Anwendung von IFRS 10 ist zulässig, muss aber gemeinschaftlich mit IFRS 11 und 12 sowie den geänderten IAS 27 und 28 erfolgen.

Endorsement wird im 3. Quartal 2012 erwartet



2. Inhalt des ED/2011/7 Transition Guidance (Proposed Amendments to IFRS 10) (1/4)

Veröffentlichung des Änderungsentwurfes am 20.12.2011

- Konkretisierung des Erstanwendungszeitpunktes (*date of initial application*)
- methodische Klarstellung wann die in IFRS 10 enthaltenen Konsolidierungsvorschriften retrospektiv anzuwenden sind
- Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2013 (analog IFRS 10)
- Kommentierungsfrist bis zum 21.03.2012



2. Inhalt des ED/2011/7 Transition Guidance (Proposed Amendments to IFRS 10) (2/4)

Änderungen im Einzelnen

- Konkretisierung des Erstanwendungszeitpunktes (*date of initial application*):
 - Ergänzung um IFRS 10 C2A: *For the purposes of this IFRS, the date of initial application is the beginning of the annual reporting period in which this IFRS is applied for the first time.*
- methodische Klarstellung wann die in IFRS 10 enthaltenen Konsolidierungsvorschriften retrospektiv anzuwenden sind:
 - IFRS 10 C3: Zum Zeitpunkt der Erstanwendung sind keine Anpassungen an der vorherigen Bilanzierung notwendig, wenn sowohl unter IAS 27 und SIC-12 als auch unter IFRS 10 eine Konsolidierung erfolgen bzw. nicht erfolgen würde.
 - Erleichterung betrifft auch Abgänge während der Vergleichsperiode



2. Inhalt des ED/2011/7 Transition Guidance (Proposed Amendments to IFRS 10) (3/4)

- IFRS 10 C4: Wenn zum Zeitpunkt der Erstanwendung die Konsolidierungspflicht gemäß IFRS 10 festgestellt wird, gemäß IAS 27 / SIC-12 jedoch keine Konsolidierung erfolgte, so hat eine retrospektive Anpassung in den Gewinnrücklagen der Vergleichsperiode zu erfolgen. Die Anpassung erfolgt in Höhe der Differenz aus den Vermögenswerten, Verbindlichkeiten sowie nicht beherrschenden Anteilen und dem zuvor erfassten Buchwert der Beteiligung.
- IFRS 10 C4A: Retrospektive Anpassungen sind in den Gewinnrücklagen vorzunehmen, solange die Ermittlung der Anpassungen nicht undurchführbar ist. Sollte sich die Einschätzung der Undurchführbarkeit periodenbezogen ändern (bei mehreren Vergleichsperioden), so sind die Vorgaben des IFRS 10 C4A ab der frühestmöglichen Periode umzusetzen.



2. Inhalt des ED/2011/7 Transition Guidance (Proposed Amendments to IFRS 10) (4/4)

- IFRS 10 C5: Wenn zum Zeitpunkt der Erstanwendung gemäß IFRS 10 keine Konsolidierung erfolgt, gemäß IAS 27 / SIC-12 jedoch eine Konsolidierung erfolgte, so hat eine retrospektive Anpassung in den Gewinnrücklagen der Vergleichsperiode zu erfolgen. Die Anpassung erfolgt in Höhe der Differenz aus den zuvor erfassten Vermögenswerten, Verbindlichkeiten sowie nicht beherrschenden Anteilen und dem Buchwert der verbleibenden Beteiligung.
- IFRS 10 C5A: Retrospektive Anpassungen sind in den Gewinnrücklagen vorzunehmen, solange die Ermittlung der Anpassungen nicht undurchführbar ist. Sollte sich die Einschätzung der Undurchführbarkeit periodenbezogen ändern (bei mehreren Vergleichsperioden), so sind die Vorgaben des IFRS 10 ab der frühestmöglichen Periode umzusetzen.



3. Fragestellungen des IASB (1/6)

- Fragenkomplex 1 bezieht sich auf die Konkretisierung des Erstanwendungszeitpunktes, sowie die Änderungen an den Paragraphen C4 und C5 zur Klarstellung der retrospektiven Anpassung der Vergleichszahlen bei abweichender Konsolidierungspflicht zwischen IFRS 10 und IAS 27 / SIC 12.



3. Fragestellungen des IASB (2/6)

Question 1

The Board proposes to clarify the ‘date of initial application’ in IFRS 10. The date of initial application for IFRS 10 would be ‘the beginning of the annual reporting period in which IFRS 10 is applied for the first time’. The Board also proposes to make editorial amendments to paragraphs C4 and C5 of IFRS 10 to clarify how an investor shall adjust comparative period(s) retrospectively if the consolidation conclusion reached at the date of initial application is different under IAS 27/SIC-12 and IFRS 10.

Do you agree with the amendments proposed? Why or why not? If not, what alternative do you propose?



3. Fragestellungen des IASB (3/6)

EFRAG - Draft Comment Letter

- Fragenkomplex 1 wird durch EFRAG zustimmend beantwortet:

EFRAG supports the proposed amendments as they provide greater clarity and ensure consistent application of the transition requirements of IFRS 10.

- Hinweis: Am 09.12.2011 forderte EFRAG das IASB in einem Brief zu einer Verschiebung des Inkrafttretens von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 auf. Im Dezember-Meeting des IASB entschied dieses, dass es sich dabei um ein separates Thema handelt, welches keinen Einfluss auf den ED *Transition Guidance* haben soll.

Noch offen ist, ob der Comment Letter eine erneute Forderung der Verschiebung des Inkrafttretens beinhalten sollte.



3. Fragestellungen des IASB (4/6)

- Fragenkomplex 2 bezieht sich auf die Änderung an Paragraph C3 zur Klarstellung, dass ein Unternehmen nicht verpflichtet ist Anpassungen an der früheren Bilanzierung vorzunehmen, wenn sowohl gemäß IFRS 10 als auch IAS 27 / SIC 12 eine Konsolidierungspflicht für Einheiten besteht bzw. nicht besteht. In der Konsequenz bestätigt das Board zudem, dass, insofern Abgänge vorliegen, bei welchen sowohl nach IFRS 10 als auch nach IAS 27 / SIC 12 keine Konsolidierung zum Erstanwendungszeitpunkt erfolgt wäre, als Erleichterung der Verzicht auf retrospektive Anwendung des IFRS 10 möglich ist.



3. Fragestellungen des IASB (5/6)

Question 2

The Board proposes to amend paragraph C3 of IFRS 10 to clarify that an entity is not required to make adjustments to the previous accounting for its involvement with entities if the consolidation conclusion reached at the date of initial application is the same under IAS 27/SIC-12 and IFRS 10. As a result, the Board confirms that relief from retrospective application of IFRS 10 would apply to an investor's interests in investees that were disposed of during a comparative period such that consolidation would not occur under either IAS 27/SIC-12 or IFRS 10 at the date of initial application.

Do you agree with the amendments proposed? Why or why not? If not, what alternative do you propose?



3. Fragestellungen des IASB (6/6)

EFRAG - Draft Comment Letter

- Fragenkomplex 2 wird durch EFRAG ebenfalls zustimmend beantwortet:

EFRAG agrees with the amendment as it provides an appropriate trade off between the costs to preparers and benefits to users.



4. Beurteilung durch den IFRS-FA und nächste Arbeitsschritte

Stellungnahme zu den Fragen des ED *Transition Guidance*:

- Wie werden die im ED *Transition Guidance* aufgeführten Änderungen eingeschätzt?

nächste Arbeitsschritte:

- Erstellung und Versand eines Comment Letters an das IASB



Peter Zimniok

DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 / 20 64 12 19

Fax 030 / 20 64 12 15

www.drsc.de
zimniok@drsc.de